



Bekanntmachung:
der Haushaltssatzung der Stadt Monschau
für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

der Stadt Monschau
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1.353) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschluss vom 26.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Monschau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- | | |
|---|--------------|
| - dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 38.578.378 € |
| - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 39.543.588 € |

im Finanzplan mit

- | | |
|--|--------------|
| - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 32.919.574 € |
| - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 35.468.522 € |
| - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.470.554 € |
| - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.839.230 € |
| - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 988.234 € |
| - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 988.234 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **988.234 €**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf: **288.003,07 €**

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf: **677.206,93 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: **45.000.000 €**

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <u>450 v.H.</u> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | <u>695 v.H.</u> |
| 2. | Gewerbsteuer auf | <u>495 v.H.</u> |

§ 7

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gem. § 21 Abs. 1 KomHVO. Ausgenommen sind die Kontengruppen 48, 50, 51, 57 und 58. Innerhalb der Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Die unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rechnungsjahres gelten immer als unerheblich.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW mit Bericht vom 27.04.2022 der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Die in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 677.206,93 € zum Ausgleich der Ergebnisplanes ist gemäß § 75 Absatz 4 GO NRW von der Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30.05.2022 genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten vom 01.06.2022 bis zum 31.12.2022 im Rathaus, Zimmer 209, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monschau.de im Internet verfügbar.

Monschau, den 31.05.2022

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:



Boden – Allgemeiner Vertreter